



INFORMATION  
vom 28. April 2022

## 56. WICHTIGE INFORMATION 2. COVID-19-BasismaßnahmenVO

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Nachstehend übermitteln wir aufgrund von Nachfragen die am Samstag, 16. April 2022 in Kraft getretene „2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung“. Die neue Verordnung gilt bis einschließlich Freitag, 8. Juli 2022 und beinhaltet jene Punkte bzw. Lockerungen, die bereits vorab angekündigt wurden.

### Die wichtigsten Maßnahmen:

- Entfall der Maskenpflicht (in geschlossenen Räumen) überall dort, wo es sich nicht um einen „lebensnotwendigen“ Bereich wie etwa Apotheke, Lebensmittelmarkt etc. handelt.
- Grundsätzlich Entfall der Maskenpflicht am Ort der beruflichen Tätigkeit - ausgenommen in den lebensnotwendigen Bereichen bei unmittelbarem Kunden- oder Parteienkontakt.
- Maskenpflicht besteht weiterhin in geschlossenen Räumen in Abfallentsorgungsbetrieben bzw. Abfallsammelzentren und auch in Gemeindeämtern bei Parteienverkehr. In **Gemeindeämtern gilt Maskenpflicht** für die **Parteien wie auch für die Mitarbeiter** - für Mitarbeiter sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden) minimiert werden kann.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 500 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen - sonst gelten bei Zusammenkünften gar keine Maßnahmen mehr (weder Maskenpflicht, noch Anzeigepflicht, noch Bewilligungspflicht, noch Teilnehmerbeschränkungen - letztere galten auch schon bislang nicht).

- In der Nachtgastronomie gibt es gar keine Beschränkungen mehr.
- Die Gültigkeitsdauer des „Grünen Passes“ in Form des Nachweises einer weiteren Impfung (Drittimpfung) wird auf 365 Tage erhöht.

Anlagen:

BGBl. II Nr. 156/2022 v. 14.4.2022

COVID-19-BasismaßnahmenVO, Fassung v. 14.4.2022

Rechtliche Begründung zur 2. COVID-19-BasismaßnahmenVO v. 14.4.2022

**Mit herzlichen Grüßen!**



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at